

# **G E M E I N S A M E R   B E R I C H T**

des Vorstands der  
**Schlumberger Aktiengesellschaft**

und der

**Sastre Holding S.A.**  
als Hauptgesellschafter der Schlumberger Aktiengesellschaft

über den geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern  
gemäß § 3 Abs 1 des Bundesgesetzes über den Ausschluss von  
Minderheitsgesellschaftern (**Gesellschafter-Ausschlussgesetz – GesAusG**)



## 1. Vorbemerkungen

- 1.1 Die Schlumberger Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1190 Wien, Heiligenstädter Straße 43, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 79014 y ("**SAG**"). Die auf Inhaber lautenden Stückaktien der SAG (ISIN AT0000779061 für die Stammaktien und ISIN AT0000779079 für die Vorzugsaktien) sind zum amtlichen Handel an der Wiener Börse AG zugelassen und notieren im Marktsegment Standard Market Auction. Die SAG-Aktien sind in einer Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz verbrieft, die bei der Oesterreichischen Kontrollbank als Wertpapiersammelbank hinterlegt ist. SAG ist eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafterausschlussgesetz – GesAusG).
- 1.2 Die Sastre Holding S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Zürich und der Geschäftsanschrift Binzmühlestraße 80, CH-8050 Zürich, eingetragen im Handelsregister des Handelsregisteramts des Kantons Zürich zu CHE-101.392.364 ("**Sastre**").
- 1.3 Sastre als Hauptgesellschafter und der Vorstand der SAG erstatten hiermit den gemeinsamen Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG zum geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern der SAG gegen angemessene Barabfindung nach Maßgabe des GesAusG, der in der für den 23.06.2017 anzuberaumenden ordentlichen Hauptversammlung der SAG beschlossen werden soll.
- 1.4 In dem gemeinsamen Bericht sind gemäß § 3 Abs 1 GesAusG unter anderem die Voraussetzungen des Ausschlusses darzulegen und die Angemessenheit der Barabfindung zu erläutern und zu begründen; auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung des Unternehmens ist hinzuweisen.

## 2. Aktionärsstruktur der SAG

- 2.1 Das Grundkapital der SAG beträgt EUR 15,295.560,42 und ist in 2,104.715 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Von den 2,104.715 Stückaktien sind 1,354.715 Stammaktien und 750.000 Stück Vorzugsaktien. SAG hat keine Rechte im Sinne des § 5 Abs 5 GesAusG zum Bezug von Anteilen (Umtausch-, Bezugs-, Optionsrechte oder ähnliche Rechte) ausgegeben.
- 2.2 Die Aktionärsstruktur der SAG zum Zeitpunkt der Berichterstattung per 16.05.2017 stellt sich wie folgt dar:

<b>Aktionär</b>	<b>Anzahl der Aktien</b>	<b>Anteil an den Stammaktien in % (gerundet)</b>	<b>Anteil an den Vorzugsaktien in % (gerundet)</b>	<b>Anteil am gesamten Grundkapital in % (gerundet)</b>
Sastre	1.318.900 ST	97,36%	---	91,66%
	610.255 VZ	---	81,37%	
Eigene Aktien der SAG	1.453 ST	0,11%	---	0,07%
	0 VZ	---	---	
Streubesitz	34.362 ST	2,53%	---	8,27%
	139.745 VZ	---	18,63%	
<b>Summe</b>	<b>1.354.715 ST</b>	<b>100%</b>	---	<b>100%</b>
	<b>750.000 VZ</b>	---	<b>100%</b>	

### 3. Rechtliche Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses

- 3.1 Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann nach dem GesAusG auf Verlangen des Hauptgesellschafters die Übertragung der Anteile der übrigen Aktionäre auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.
- 3.2 Hauptgesellschafter gemäß § 1 Abs 2 GesAusG ist, wem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Anteile in Höhe von mindestens neun Zehntel des Nennkapitals gehören. Welcher Teil der Anteile dem Hauptgesellschafter gehört, bestimmt sich bei Aktiengesellschaften mit Stückaktien – wie der SAG – nach der Zahl der dem Hauptgesellschafter gehörenden Aktien im Verhältnis zur Gesamtzahl der Aktien. Eigene Anteile der Gesellschaft sind von der Gesamtzahl der Stückaktien abzuziehen (§ 1 Abs 2 letzter Satz GesAusG). SAG hält 1.453 Stück eigene Stammaktien, die somit von der Gesamtanzahl der Stückaktien abzuziehen sind.
- 3.3 Die Satzung der SAG enthält keine Bestimmungen, die einen Gesellschafterausschluss untersagen oder eine höhere als die gesetzliche Anteilsquote des Hauptgesellschafters vorsehen.
- 3.4 Mit Schreiben vom 22.03.2017 hat Sastre an den Vorstand der SAG das Verlangen auf Durchführung eines Gesellschafterausschlusses gemäß GesAusG durch Übertragung der Anteile der Minderheitsgesellschafter auf die Sastre als Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG gestellt.

- 3.5 Sastre gehören zum Zeitpunkt der Berichterstattung (16.05.2017) 1,318.900 Stück Stammaktien und 610.225 Stück Vorzugsaktien. Die Anzahl der Stückaktien der SAG beträgt insgesamt 2,104.715 Stück. Davon sind die 1.453 Stück eigene Aktien der SAG abzuziehen, was eine Bemessungsgrundlage von 2,103.262 Stück Aktien ergibt. Sastre hat somit einen Anteil von rund 91,72 % des Grundkapitals der SAG. Sastre als Hauptgesellschafter erfüllt daher die 90%-ige Anteilsschwelle des § 1 Abs 2 GesAusG. Die Mindestbeteiligung des Hauptgesellschafters von 90% muss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss vorliegen (§ 1 Abs 2 GesAusG).
- 3.6 Gemäß einer am 05.01.2017 veröffentlichten Angebotsunterlage hat Sastre als Bieterin ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz (das "Übernahmeangebot") an die Aktionäre der SAG gestellt. Mit dem Übernahmeangebot hat Sastre den übrigen Aktionären der SAG den Kauf von sämtlichen Stamm- und Vorzugsaktien der SAG mit Ausnahme jener Aktien, die bereits von der Sastre, von gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder von der SAG selbst gehalten werden, zu einem Angebotspreis von EUR 26,00 je Stammaktien und EUR 18,50 je Vorzugsaktie angeboten. Die Annahmefrist endete am 16.03.2017, 16:00 Uhr. Gemäß § 19 Abs 3 Z 1 Übernahmegesetz verlängert sich die Annahmefrist für jene Inhaber von Aktien der SAG, die das Angebot innerhalb dieser Frist nicht angenommen haben, um drei Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses. Die Bekanntgabe des Ergebnisses im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgte am 23.03.2017. Die Nachfrist endet daher am 23.06.2017, sodass das Übernahmeangebot noch bis einschließlich 23.06.2017, 16:00 Uhr, Ortszeit Wien, angenommen werden kann. Dadurch sind bis zur Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss noch Anteilsverschiebungen zur Hauptgesellschafterin möglich. Da die Sastre bereits jetzt über die für den Gesellschafterausschluss notwendige Beteiligungshöhe verfügt, haben derartige Anteilsverschiebungen keine Auswirkungen auf die in diesem Bericht enthaltenen Ausführungen; insbesondere wird die Beteiligung der Sastre nicht mehr unter 90% des Nennkapitals (unter Abzug eigener Aktien) sinken.
- 3.7 Auf Grundlage des GesAusG werden nunmehr der Vorstand und der Aufsichtsrat der SAG (letzterer vorbehaltlich seiner Prüfung gemäß § 3 Abs 3 GesAusG) in der für den 23.06.2017 geplanten ordentlichen Hauptversammlung der SAG zur Beschlussfassung vorschlagen, dass sämtliche Aktien der Minderheitsgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf den Hauptgesellschafter Sastre übertragen werden. Vorstand und Aufsichtsrat der SAG haben dazu einen Entwurf des Beschlussantrags erstellt (Anlage /1).
- 3.8 Die Hauptversammlung der SAG beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 4 Abs 1 GesAusG). Die Satzung der SAG sieht keine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vor. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß § 4 Abs 1 GesAusG auch der Zustimmung durch den Hauptgesellschafter.

3.9 Nach Durchführung des Gesellschafterausschlusses werden nur noch der Hauptgesellschafter und die SAG selbst mit den eigenen Aktien an der SAG beteiligt sein.

#### **4. Angemessene Barabfindung**

4.1 Der Hauptgesellschafter hat gemäß § 2 Abs 1 GesAusG eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Das GesAusG enthält keine gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien oder Methoden, nach denen die Angemessenheit zu berechnen oder zu beurteilen ist. Sastre wird den Minderheitsgesellschaftern eine Barabfindung in Höhe von EUR 26,00 je Stammaktie und EUR 18,50 je Vorzugsaktie zahlen. Der gesetzliche Anspruch eines jeden Aktionärs auf Gewährung einer angemessenen Barabfindung ist damit erfüllt.

4.2 Der Vorstand der SAG sowie der Hauptgesellschafter Sastre haben die Angemessenheit der Barabfindung in diesem Bericht zu erläutern und zu begründen. Der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gilt als Stichtag für die Feststellung der Angemessenheit der Barabfindung.

4.3 Weder auf das Übernahmeangebot noch auf den gegenständlichen Gesellschafterausschluss sind die Regelungen über den Mindestpreis gemäß § 26 Übernahmegesetz anwendbar, weil das Übernahmeangebot weder ein Pflichtangebot noch ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung war. Der Gesellschafterausschluss wird gemäß den Regeln des § 1 GesAusG durchgeführt. Daher sind auch die Preisregeln gemäß § 7 Abs 3 GesAusG nicht auf den gegenständlichen Gesellschafterausschluss anwendbar.

4.4 Zur Festlegung der Angemessenheit der Barabfindung wurden verschiedene Komponenten in Betracht gezogen, insbesondere

a) Unternehmensbewertung der SAG nach dem Discounted Cash Flow Verfahren ("DCF-Verfahren") gemäß des Fachgutachtens zur Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/BW 1 idF 26. März 2014 sowie der das Fachgutachten ergänzenden Empfehlungen des Fachsenats zur Unternehmensbewertung);

b) Plausibilisierung der Unternehmensbewertung der SAG mit der Multiplikatoren-Methode; sowie

c) Analyse und Plausibilisierung anhand eines Vergleichs mit der (historischen) Börsenkapitalisierung der SAG.

4.5 SAG und Sastre haben zur Ermittlung der Barabfindung eine Unternehmensbewertung der SAG-Gruppe durch PWC Advisory Services GmbH erstellen lassen. Das Bewertungsgutachten von PWC Advisory Services GmbH vom 15.05.2017 ist diesem Bericht als Anlage .12 angeschlossen.



## **5. Darstellung und Zusammenfassung der Unternehmensbewertung**

### **5.1 DCF-Verfahren**

Die im internationalen Wirtschaftsverkehr übliche Bewertungsmethodik ist das Discounted-Cash-Flow-Verfahren ("DCF").

Als Bewertungsverfahren wurde das Entity-Verfahren herangezogen. Dabei werden zur Ermittlung des Marktwertes des Eigenkapitals die für die Zukunft prognostizierten und an Eigen- und Fremdkapitalgeber verteilbaren Einzahlungsüberschüsse auf den Bewertungsstichtag diskontiert und der Marktwert des Fremdkapitals am Bewertungsstichtag abgezogen.

### **5.2 Plausibilisierung anhand von Multiplikatoren**

Der Kapitalmarkt kennt neben den theoretischen Kapitalwertkalkülen die so genannte Multiplikator-Methode, die zumindest für Plausibilisierungszwecke zunehmend Eingang in die gutachterliche Bewertungspraxis findet.

Geeignete Multiplikatoren können aus Kapitalmarktdaten börsennotierter Vergleichsunternehmen ("Trading-Multiplikatoren") oder aus vergleichbaren Transaktionen ("Transaktionsmultiplikatoren") abgeleitet und auf das zu bewertende Unternehmen übertragen werden. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in der Regel kein Unternehmen mit einem anderen vollständig vergleichbar ist. Das Ergebnis der Multiplikator-Bewertung kann deshalb im Regelfall nur eine Bandbreite möglicher Werte darstellen, in der sich das Bewertungsergebnis wiederfinden sollte.

Bei auf Basis von Transaktionspreisen abgeleiteten Multiplikatoren ist zu beachten, dass tatsächlich gezahlte Kaufpreise in hohem Maße durch die subjektive Interessenlage der Transaktionspartner bestimmt sind. Sie berücksichtigen beispielsweise Synergieeffekte und subjektive Erwartungshaltungen. Insofern ist die Aussagekraft dieses Ansatzes gegenüber aus Börsenpreisen abgeleiteten Multiplikatoren für die Plausibilisierung eines objektivierte Unternehmenswerts regelmäßig niedriger.

### **5.3. Plausibilisierung anhand von (historischen) Börsenkursen**

Gemäß Fachgutachten zur Unternehmensbewertung KFS/BW1 sind bei börsennotierten Unternehmen die Börsenkurse zur Plausibilitätsbeurteilung des nach den Grundsätzen des Fachgutachtens ermittelten Unternehmenswerts heranzuziehen. Wesentliche Abweichungen sind zu analysieren und darzustellen (zB geringer Anteil börsengehandelter Anteile, fehlende Marktgängigkeit, Manipulation des Börsenkurses). Sachlich nicht begründbare Abweichungen sollten zum Anlass genommen werden, die der Bewertung zugrundeliegenden Ausgangsdaten und Prämissen kritisch zu überprüfen.

Die SAG ist ein börsennotiertes Unternehmen. Die Aktien notieren im Standard Market Auction Segment der Wiener Börse und sind zum Amtlichen Handel zugelassen, verfügen allerdings über einen sehr geringen Streubesitz und ein sehr geringes Handelsvolumen.

- 5.4. Bei der vorgenommenen Bewertung der SAG sind nach Ansicht des Vorstands der SAG und der Sastre keine besonderen Schwierigkeiten im Sinne des § 3 Abs 1 GesAusG aufgetreten.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine Unternehmensbewertung ganz wesentlich von Annahmen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Bewertungsobjekts abhängt. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung ist darauf hinzuweisen, dass üblicherweise Differenzen zwischen prognostizierten bzw. geplanten und tatsächlichen realisierten Werten auftreten, da Ereignisse und Umstände häufig nicht wie erwartet eintreten und diese Differenzen materiell sein können.

- 5.5. Zusammenfassung der Unternehmensbewertung

Der Unternehmensbewertung liegt die konsolidierte Mehrjahresplanung des Managements der SAG für die Jahre 2017 bis 2021, bestehend aus einer Gewinn- und Verlustrechnung, zu Grunde. Auf Basis von drei unterschiedlichen Planungsszenarien wurde ein Erwartungswert (Basisszenario) definiert und der Bewertung zugrunde gelegt. Wesentliche Planungsprämissen wurden dem mit der Unternehmensbewertung beauftragten Gutachter durch das Management der SAG in mehreren Gesprächen am Sitz der Gesellschaft sowie durch ergänzende Unterlagen und Auskünften plausibel dargelegt. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen im bewertungsrelevanten Umfang liegt keines vor.

Auf Basis der Planung 2017 bis 2021, gewichteten Kapitalkosten (WACC) von rd 6,1% und umfangreichen Sensitivitätsanalysen liegt der objektiviert Wert für 100% des Eigenkapitals der SAG zum 23.6.2017 zwischen EUR 37,3 Mio und EUR 49,3 Mio. Die DCF Wertbandbreite der SAG führt bei einer Marktwertdifferenzierung der Aktiegattungen gemäß langjähriger Kursunterschiede zu einer Bandbreite für den Wert je Stammaktie iHv EUR 19,16 bis EUR 26,43 und für die Vorzugsaktie iHv EUR 13,61 bis 19,99.

Dieses Ergebnis

- (i) befindet sich innerhalb der Bandbreite des auf Basis von Marktmultiplikatoren ermittelten Wertes je SAG-Aktie. Aufgrund von Kontroll- und Synergieprämien liegen die Werte auf der Grundlage von Transaktionsmultiplikatoren über jenen der DCF Wertbandbreite; und
- (ii) umschließt sowohl den volumen-gewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs (VWAP) der letzten 5 Jahre der Vorzugs- und Stammaktie der SAG vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots per 2. Dezember 2016 als auch den

Angebotspreis aus dem Übernahmeangebot (Stammaktie EUR 26,00 und Vorzugsaktie EUR 18,50).

Die angebotene Abfindung von EUR 26,00 für die Stammaktie und EUR 18,50 für die Vorzugsaktie ist daher unseres Erachtens iSd § 2 Abs 1 GesAusG angemessen.

## **6. Rechtsfolgen des Gesellschafterausschlusses**

- 6.1 Mit der Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch werden alle SAG-Aktien der Minderheitsgesellschafter auf die Sastre entsprechend deren Verlangen als Hauptgesellschafter übertragen. Die von SAG gehaltenen SAG-Aktien werden nicht auf Sastre übertragen, sondern verbleiben bei der SAG.
- 6.2 Daher verlieren mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch alle übrigen Aktionäre der SAG (Minderheitsgesellschafter) – nicht aber die SAG – ihre Eigenschaft als Aktionäre der SAG. Gemäß § 5 Abs 4 GesAusG verbriefen die über die Mitgliedschaftsrechte ausgegebenen Wertpapiere ab dem Zeitpunkt der Firmenbucheintragung nur noch den Anspruch auf Barabfindung.
- 6.3 Aus Gründen der wertpapiertechnischen Abwicklung wird von der SAG über die gesamte Anzahl der SAG-Aktien der ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre ein Anspruchszertifikat in Form einer veränderbaren Sammelurkunde ausgestellt, das ab Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss ins Firmenbuch im Sinne von § 24 lit d) Depotgesetz die Ansprüche der Minderheitsaktionäre als Inhaber von Anteilen an dieser Urkunde auf angemessene Barabfindung gemäß § 5 Abs 4 GesAusG aus Aktien der SAG verbrieft.
- 6.4 Mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch entfallen auch die Voraussetzungen für die Zulassung der Aktien der SAG an der Wiener Börse, sodass als Folge des Gesellschafterausschlusses die Börsenzulassung von SAG widerrufen werden wird. Die entsprechenden Schritte werden mit der Wiener Börse koordiniert.

## **7. Bestellung eines Treuhänders – Hintergrund**

- 7.1 Herr Dr. Christoph Bieber, öffentlicher Notar mit dem Amtssitz in Wien-Innere Stadt, wird als unabhängiger Treuhänder gemäß § 2 GesAusG tätig werden. Der Gesamtbetrag der Barabfindung in Höhe von EUR 3.478.694,50 wird in Form einer Bankgarantie mit einer Laufzeit bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung bei dem Treuhänder hinterlegt. Da die Sastre ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat des EWR hat, hat Sastre dem Treuhänder zusätzlich eine Bankgarantie in Höhe von 50% des Abfindungsbetrags, somit EUR 1.739.347,25, mit einer Laufzeit von zwei Monaten nach dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Bekanntmachung des Eintragungsbeschlusses übergeben (§ 2 Abs 3 GesAusG). Sastre kann bis zur Eintragung des Gesellschafterausschlusses in das Firmenbuch noch weitere

Aktien der SAG erwerben. Dies insbesondere im Zuge der noch bis 23.06.2017, 16:00 Uhr, laufenden Nachfrist des Übernahmeangebots. Da für diese Aktien keine Barabfindungsansprüche entstehen, kann sich der Betrag der Bankgarantien noch reduzieren. Gemäß dem am 15.05.2017 zwischen der Sastre und Herrn Notar Dr. Christoph Bieber abgeschlossenen Treuhandvertrag hat Sastre dem Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag erteilt, die Barabfindung an die Minderheitsgesellschaft zu bezahlen, sofern Sastre die Barabfindung nicht bis zur Fälligkeit an die Minderheitsgesellschaft bezahlt (§ 2 Abs 2 GesAusG).

## **8. Hinweis auf Anspruch auf angemessene Barabfindung**

- 8.1 Jedem Minderheitsgesellschafter steht gemäß § 2 Abs 1 GesAusG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung seiner Anteile zu. Diese Barabfindung und ihre Angemessenheit bzw Gesetzmäßigkeit wurden in den Punkten 4. und 5. dieses Berichts erläutert und begründet.
- 8.2 Die Richtigkeit des vorliegenden Berichts und die Angemessenheit der Barabfindung werden von einem gerichtlich bestellten, sachverständigen Prüfer geprüft (§ 3 Abs 2 GesAusG). Über Antrag des Aufsichtsrats der SAG und der Geschäftsführung der Sastre hat das zuständige Handelsgericht mit Beschluss vom 25.04.2017 die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH, Praterstraße 62-64, 1020 Wien (FN 121504h), zum sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG bestellt. Dieser Beschluss ist diesem Bericht als Anlage .1/3 beigefügt.
- 8.3 In der Folge wird auch der Aufsichtsrat der SAG den Ausschluss auf Grundlage des vorliegenden Berichts und des Berichts des sachverständigen Prüfers prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht erstatten (§ 3 Abs 3 GesAusG).
- 8.4 Folgende Unterlagen werden gemäß § 3 Abs 5 GesAusG iVm § 108 Abs 3 bis 5 AktiG während mindestens eines Monats vor dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung am Sitz der SAG aufgelegt und unter der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der SAG gruppe.schlumberger.at abrufbar sein:
- Entwurf des Beschlussantrags der Sastre über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter und des Beschlussvorschlags des Vorstands und Aufsichtsrats der SAG;
  - der gemeinsame Bericht des Vorstands der SAG und des Hauptgesellschafters Sastre gemäß § 3 Abs 1 GesAusG;
  - der Bericht der TPA Wirtschaftsprüfung GmbH als gerichtlich bestellter sachverständiger Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG;
  - der Bericht des Aufsichtsrats der SAG gemäß § 3 Abs 3 GesAusG;

- das Bewertungsgutachten der PWC Advisory Services GmbH, auf dem die Beurteilung der Angemessenheit der gewährten Barabfindung beruht (§ 3 Abs 5 Z 3 GesAusG);
- die festgestellten Jahresabschlüsse und Lageberichte der SAG für die letzten drei vollen Geschäftsjahre, somit für die Geschäftsjahre 2012/2013, 2013/2014, 2014/2015, sowie für das Rumpfgeschäftsjahr 2015, sowie der vom Vorstand aufgestellte und vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss (samt Lagebericht) für das Geschäftsjahr 2016, wobei darauf hingewiesen wird, dass der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 ebenfalls Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung sein werden; sowie
- die zur Kenntnis genommenen Konzernjahresabschlüsse und Konzernlageberichte sowie (konsolidierte) Corporate Governance Berichte der SAG für die vollen Geschäftsjahre 2012/2013, 2013/2014, 2014/2015, sowie das Rumpfgeschäftsjahr 2015, sowie der vom Vorstand aufgestellte und vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommene Konzernjahresabschluss (samt Konzernlagebericht) sowie der (konsolidierte) Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2016, wobei darauf hingewiesen wird, dass der Konzernjahresabschluss sowie der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2016 ebenfalls Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung sein werden.

Die genannten Unterlagen werden überdies in der beschlussfassenden Hauptversammlung aufgelegt (§ 3 Abs 7 GesAusG).

- 8.5 In der Hauptversammlung der SAG haben der Vorstand der SAG und die Sastre als Hauptgesellschafter den gegenständlichen Bericht vor der Beschlussfassung mündlich zu erläutern (§ 3 Abs 7 GesAusG). Der Vorstand der SAG hat die Aktionäre vor der Beschlussfassung in der Hauptversammlung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der SAG sowie der Pläne der Sastre, die zwischen der Erstattung dieses Berichts und dem Zeitpunkt der Hauptversammlung eingetreten ist, zu unterrichten; dies gilt insbesondere, wenn die Veränderung eine andere Barabfindung rechtfertigen würde (§ 3 Abs 7 GesAusG).

## 9. Auszahlung der Barabfindung

- 9.1 Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt. Das ist der Tag der Aufnahme der Bekanntmachung der Eintragung in die Ediktsdatei ([www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at)). Der Anspruch auf Auszahlung der Barabfindung verjährt innerhalb von drei Jahren. Die Barabfindung ist ab dem auf die Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der SAG folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozent-Punkten über dem jeweils geltenden, von der Oesterreichischen Nationalbank auf ihrer website veröffentlichten Basiszinssatz verzinst (§ 2 Abs 2 GesAusG). Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere die der

Auszahlung der Barabfindung, trägt die Sastre als Hauptgesellschafter (§ 2 Abs 2 GesAusG).

9.2 Die Auszahlung der Barabfindung erfolgt Zug um Zug gegen Ausbuchung der Anspruchszertifikate (§ 5 Abs 4 GesAusG). Die Gutschrift erfolgt automatisch. Nach Eintragung des Beschlusses über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter in das Firmenbuch werden die SAG-Aktien der Minderheitsgesellschafter aus den Wertpapierdepots bei den Depotbanken ausgebucht. Im Gegenzug werden auf den Wertpapierdepots der Minderheitsgesellschafter die die Anrechte auf die Barabfindung verbriefenden Anspruchszertifikate eingebucht. Die Anzahl der eingebuchten Barabfindungsansprüche entspricht jeweils der Anzahl der ausgebuchten Aktien. Die SAG-Aktien der Minderheitsgesellschafter werden auf die Sastre als Hauptgesellschafter übertragen. Spätestens am Fälligkeitstag (siehe Punkt 9.1 oben) erfolgt die Überweisung der Barabfindung zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe auf die jeweiligen Verrechnungskonten der Minderheitsgesellschafter gegen Ausbuchung der Anspruchszertifikate aus den Wertpapierdepots.

9.3 Mit der technischen Abwicklung der Auszahlung der Barabfindung wurde die UniCredit Bank Austria AG beauftragt. In ihrer Funktion als Zahlstelle wird die UniCredit Bank Austria AG dafür Sorge tragen, dass die depotführenden Banken der ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre die entsprechenden anteiligen Summen aus der Barabfindung im Wege der Oesterreichischen Kontrollbank AG erhalten. UniCredit Bank Austria AG wird die genauen Zeitpunkte dieser Vorgänge gesondert bekanntgeben.

## **10. Hinweis auf das Recht zur Überprüfung der Barabfindung**

10.1 Gemäß § 3 Abs 1 GesAusG wird darauf hingewiesen, dass ausgeschlossene Minderheitsgesellschafter der SAG gemäß § 6 GesAusG einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots beim Handelsgericht Wien innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 UGB als bekanntgemacht gilt (vgl dazu Punkt 9.1 oben), stellen können. Auch ein Minderheitsgesellschafter, der dem Hauptversammlungsbeschluss über den Gesellschafterausschluss zugestimmt hat, ist berechtigt, einen solchen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots zu stellen.

10.2 Eine Anfechtung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss kann nicht darauf gestützt werden, dass die Barabfindung nicht angemessen festgelegt ist oder dass die Erläuterungen der Barabfindung in diesem Bericht, im Bericht des sachverständigen Prüfers gemäß § 3 Abs 2 GesAusG oder im Bericht des Aufsichtsrats der SAG gemäß § 3 Abs 3 GesAusG den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen (§ 6 Abs 1 GesAusG).

## **11. Schlussfolgerungen des Vorstands der SAG und der Sastre**

11.1 Der Vorstand der SAG und die Sastre als Hauptgesellschafter der SAG haben den geplanten Gesellschafterausschluss durch Übertragung der SAG-Aktien der Minderheitsgesellschafter auf die Sastre als Hauptgesellschafter der SAG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 3 Abs 1 GesAusG geprüft und in diesem Bericht den Gesellschafterausschluss dargelegt, erläutert und begründet. Insbesondere ist die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet worden.

11.2 Die Sastre als Hauptgesellschafter der SAG trifft im Zusammenhang mit dem geplanten Gesellschafterausschluss die nachstehenden Feststellungen:

- Der geplante Gesellschafterausschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die von der Sastre den Minderheitsgesellschaftern für die Übertragung der SAG-Aktien angebotene Barabfindung ist auf Grundlage der von PWC Advisory Services GmbH vorgenommenen Unternehmensbewertung der SAG angemessen.
- Aus Anlass des Gesellschafterausschlusses wird von der Sastre keinem Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats der SAG oder der Geschäftsführung der Sastre ein besonderer Vorteil gewährt. Ebenso wenig werden von der Sastre dem sachverständigen Prüfer TPA Wirtschaftsprüfung GmbH, PWC Advisory Services GmbH oder sonstigen Dritten, die an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt sind, besondere, über eine fremdübliche Entlohnung ihrer Tätigkeit hinausgehende Vorteile, gewährt.

11.3 Der Vorstand der SAG trifft im Zusammenhang mit dem geplanten Gesellschafterausschluss die nachstehenden Feststellungen:

- Der geplante Gesellschafterausschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die von der Sastre den Minderheitsgesellschaftern für die Übertragung der SAG-Aktien angebotene Barabfindung ist auf Grundlage der von PWC Advisory Services GmbH vorgenommenen Unternehmensbewertung der SAG angemessen.
- Aus Anlass des Gesellschafterausschlusses wird seitens der SAG keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der SAG oder der Geschäftsführung der Sastre ein besonderer Vorteil gewährt. Ebenso wenig werden von SAG dem sachverständigen Prüfer TPA Wirtschaftsprüfung GmbH, PWC Advisory Services GmbH oder sonstigen Dritten, die an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt sind, besondere, über eine fremdübliche Entlohnung ihrer Tätigkeit hinausgehende, Vorteile gewährt.

**Anlagen:**

Anlage .1

Anlage .2

Anlage .3

Entwurf des Beschlussantrags

Bewertungsgutachten von PWC Advisory Services GmbH

Beschluss Bestellung sachverständiger Prüfer

Wien, am 16.05.2017

**Vorstand der Schlumberger Aktiengesellschaft**

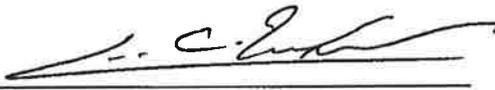
  
KR Eduard Kranebitter  
Vorsitzender

  
Ing. Herbert Jagersberger

  
Mag. Wolfgang Spiller

Zürich, am 16.05.2017

**Sastre Holding S.A.**

  
Eric Turner  
Direktor